

Protokollauszug vom 5. März 2025**1.4.2****Beschluss 2025-22****Erneuerungswahlen Gemeindebehörde Amtsdauer 2026 - 2030 - Ansetzung Termin für die Erneuerungswahlen - 8. März 2026**

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 30. Juni 2026 läuft die Amtsdauer 2022 - 2026 der kommunalen Behörden ab (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission, Kirchenpflege evangelisch-reformierte Kirchgemeinde). Daher sind Erneuerungswahlen durchzuführen (§ 44 GPR). Der erste und ein allfälliger zweiter Wahlgang haben zwischen Januar und Juni des Wahljahres zu erfolgen. Der Amtsantritt der Behörden für die Legislatur 2026 - 2030 erfolgt am 1. Juli 2026 (§ 33 a Abs. 1 GPR).

Neben den vier eidgenössischen Abstimmungsterminen (8. März 2026, 14. Juni 2026, 27. September 2026 und 29. November 2026) steht auch der 12. April 2026 für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden zur Verfügung.

Für den 1. Wahlgang soll der 8. März 2026 als ordentlicher Abstimmungstermin vorgesehen werden. Gemäss Terminplanung der Abstimmungsdaten des kantonalen statistischen Amtes steht alternativ der 12. April 2026 als Wahltermin zur Verfügung, falls eine Gemeinde aufgrund des organisatorischen Aufwands der Meinung ist, dass sich ein separater Wahlsonntag rechtfertigt. Für einen 2. Wahlgang bietet sich der ordentliche Abstimmungstermin vom 14. Juni 2026 an. Der GPV und der VZGV empfehlen den Gemeinden, die Wahltermine innerhalb der Bezirke zu koordinieren. Zudem wird man sich beim Statistischen Amt dafür einsetzen, dass am 8. März 2026 möglichst keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung kommen.

Teilrevision Gemeindeordnung Bubikon

Am 22. September 2024 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision der Gemeindeordnung Bubikon zugestimmt. Die Gemeindeordnung wurde durch den Regierungsrat genehmigt und gilt nun auch für die Erneuerungswahlen. Mit der Teilrevision besteht die Schulpflege aus fünf anstelle sieben Mitgliedern und das Wahlverfahren wird neu mit einem Vorverfahren durchgeführt und sofern möglich, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

Mehrheitswahlen

Für sämtliche Mehrheitswahlverfahren ist seit 2023 ein sogenanntes Vorverfahren durchzuführen. Dieses löst die wahlleitende Behörde zusammen mit der Wahlanordnung aus.

- Mit der Wahlanordnung wird eine Frist von 40 Tagen zur Einreichung von provisorischen Wahlvorschlägen angesetzt
- Einreichung der provisorischen Wahlvorschläge
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Veröffentlichung der provisorischen Wahlvorschläge; Ansetzung einer «zweiten Frist» von sieben Tagen
- Evtl. Einreichung neuer oder geänderter Wahlvorschläge sowie evtl. Rückzug von provisorischen Wahlvorschlägen
- Prüfung der definitiven Wahlvorschläge
- Publikation der definitiven Wahlvorschläge

Wahlverfahren für die Erneuerungswahlen 2026 - 2030

Wahlverfahren Gemeindebehörden Bubikon

Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln

Der Gemeinderat, als wahlleitende Behörde, ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 für Sonntag, den 8. März 2026 an. Ein allfälliger 2. Wahlgang ist auf den 14. Juni 2026 anzukündigen.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates inklusive Präsidium aber ohne Schulpräsidium
- 5 Mitglieder der Schulpflege inklusive Präsidium. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen das siebte Mitglied des Gemeinderates
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inklusive Präsidium
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung Bubikon werden gedruckte Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon hat (§ 23 GPR).

Wahlverfahren Reformierte Kirchenpflege Bubikon

Verfahren mit leeren Wahlzetteln und Beiblatt

Gemäss Art. 6 i.V.m. Art. 15 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon sind an der Urne zu wählen:

- 7 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Bubikon inklusive Präsidium

In Anwendung von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung Bubikon werden leere Wahlzettel verwendet. Den Unterlagen ist ein Beiblatt beizulegen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon hat (§ 23 GPR). Kandidierende für die Kirchenpflege haben zudem der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich anzugehören.

Erwägungen

Im Bezirk Hinwil wurde kein gemeinsamer Abstimmungstermin definiert. Im Weiteren ist die Gemeinde Bubikon nicht davon abhängig, wann die anderen Gemeinden ihre Wahlen durchführen, da es keine Behörde gibt, welche mit einer Nachbargemeinde zusammen gewählt werden muss. Bei gleichzeitiger Durchführung von Bundesvorlagen ist gemäss der Erfahrung auch die Stimmbeteiligung höher. Im Zug der Änderung von leeren auf gedruckte Wahlzettel (sofern möglich) wird deshalb der 8. März 2026 für die Erneuerungswahlen bevorzugt.

Beschluss

1. Für die Durchführung der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden der politischen Gemeinde Bubikon und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon wird der Sonntag, 8. März 2026 (1. Wahlgang) bezeichnet. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.
2. Die Erneuerungswahlen 2026 werden mit einem Vorverfahren durchgeführt. Bei den Gemeindebehörden kommen sofern möglich gedruckte Wahlzettel und bei der evangelisch-reformierten Kirchenpflege ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt zum Einsatz.
3. Die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bubikon wird eingeladen, den Gemeinderat rechtzeitig, bis spätestens 30. Juni 2025 formell als wahlleitende Behörde für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 zu bestimmen.
4. Die Behördenmitglieder werden gebeten, der Abteilung Präsidiales und Kultur bis spätestens 30. Juni 2025 mitzuteilen (gemeinde@bubikon.ch), ob sie sich wieder zur Wiederwahl stellen oder nicht. Der Gemeinderat Bubikon wird wie in den letzten Jahren eine Medienmitteilung verfassen.
5. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt den definitiven Terminplan für die Erneuerungswahlen auszuarbeiten.
6. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die bisherigen Funktionsbeschreibungen für Behördenmitglieder im Einvernehmen mit den jeweiligen Behörden zu überarbeiten. Die Funktionsbeschreibungen werden auf der Webseite der Gemeinde Bubikon publiziert.
7. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt einen Info-Abend für die Parteien und Behörden zu organisieren.